

Die neuen EU-Mitgliedsstaaten

+++ Zum 1. Mai 2004 traten der Europäischen Union 10 neue Staaten bei (siehe Grafik „Die 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten“). Die EU wuchs somit um 75 Mio. auf rund 450 Mio. EU-Bürger und von 15 auf insgesamt 25 EU-Mitgliedsstaaten. +++

In dieser neuen Serie zur EU-Osterweiterung werden wir Ihnen ab der nächsten Ausgabe des Personal Manager HR International (3-2005) die einzelnen neuen EU-Mitgliedsstaaten und deren aktuellen arbeits-, bewilligungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen vorstellen.

Durch die Erweiterung der Europäischen Union hat der grenzüberschreitende Mitarbeiterinsatz in diesen Ländern zugenommen und wird weiter zunehmen, da immer mehr Unternehmen neue Niederlassungen in diesen Ländern eröffnen und hierdurch der Transfer von erfahrenen Führungskräften auch weiterhin notwendig sein bzw. wachsen wird.

DIE 10 NEUEN EU-MITGLIEDSSTAATEN



Marco Daugalies
Diplom-Betriebswirt
Managing Partner
CONVINUS International
Employment Solutions
Zürich (Schweiz)
marco.daugalies@
convinus.ch
www.convinus.ch

Um mögliche negative Überraschungen zu verhindern, ist es unbedingt bereits im Vorfeld eines Auslandseinsatzes notwendig, die abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und die entsprechenden Gestaltungsoptionen zu wählen.

Bestimmung des Umfangs der Steuerpflicht

Die Unterscheidung zwischen „Steuerinländer“ und „Steuerausländer“ und somit zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht ist unbestritten die übliche Vorge-

hensweise im grenzüberschreitenden Verhältnis. Der „Steuerinländer“ unterliegt auf Grund seiner engen Beziehung zu diesem Staat mit seinem weltweiten Einkommen (in einigen Staaten auch mit dem weltweiten Vermögen) der unbeschränkten Steuerpflicht. Wenn es aber an der erforderlichen engen Anknüpfung an diesen Staat fehlt, werden in der Regel nur Einkünfte- bzw. Vermögenswerte, welche aus diesem Staat stammen, erfasst. Der Steuerpflichtige wird nur beschränkt („Steuerausländer“) in diesem Staat besteuert.

Einige wenige Staaten folgen diesem Prinzip nicht und besteuern Steuerpflichtige nach dem Territorialitätsprinzip (wie bspw. Singapur -seit 2005- und Hongkong). Andere hingegen differenzieren im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht danach, ob die Einkünfte ihr Territorium auch physisch erreichen oder nicht (wie bspw. Grossbritannien, Irland und Malta). So unterscheidet bspw. das britische Steuerrecht in der Personenkategorie der „Steuerinländer“ zwischen Besteuerung des weltweiten Einkommens und nur Besteuerung des inländischen Einkommens ohne das ausländische Einkommen, sofern es nicht nach Grossbritannien transferiert wird.

Ob für eine Anerkennung des Status als „Steuerinländer“ eine ausreichende enge Beziehung zwischen dem Staat und dem Steuerpflichtigen vorliegt, richtet sich ausschliesslich nach dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Anwenderstaates.

Den Umfang der persönlichen Steuerpflicht im Ausland ausschliesslich anhand der Kriterien „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ zu beurteilen, ist sehr riskant. Häufig führt dies zwar zu dem richtigen Resultat, nämlich dann, wenn die involvierten Staaten gleiche bzw. vergleichbare Anknüpfungsmerkmale für die Bestimmung der Steuerpflicht festgelegt (wie bspw. in Deutschland, Finnland, Slowakei, Slowenien und Tschechien). Sofern jedoch andere Anknüpfungspunkte vorgesehen sind (bei zahlreichen Steuersystemen fehlt insbesondere der Wohnsitz als Anknüpfungsmerkmal), würde eine solche Beurteilung nicht zur richtigen Lösung führen. In einigen Staaten werden sehr spezifische Aufenthaltsbedingungen definiert (bspw. in den USA und in Litauen), auf denen basierend eine Steuerpflicht in diesem Staat resultiert. In den USA und in Ungarn bspw. genügt schon alleine die Staatsbürgerschaft dieser Staaten aus, um eine Steuerpflicht zu begründen. Eine Anwesenheit oder Erwerbstätigkeit oder sonstige Beziehung zu diesen Staaten ist nicht notwendig. Zudem sind die zahlreichen Sonderbestimmungen (bspw. Auslandsbeamte, Zuzugsbegünstigungen, gemeinsame Veranlagung von Ehegatten) in den nationalen Steuergesetzen zu beachten, welche weitere Anknüpfungskriterien für eine Steuerpflicht beinhalten.

Bei einem Wechsel zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht innerhalb eines Steuerjahres besteht in einigen Staaten grosses Steuerplanungspotential.

Deutschland besitzt mit allen 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten ein Doppelbesteuerungsabkommen. Die Schweiz besitzt mit den meisten der neuen EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls ein Doppelbesteuerungsabkommen. Die Ausnahme sind Malta und Zypern, mit denen die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen besitzt.

Einkommenssteuersätze und Sozialversicherungsbeiträge

Bei der Betrachtung der Spitzensteuersätze der 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten erscheinen diese auf den ersten Blick sehr attraktiv, da die Maximaleinkommenssteuerbelastung bei einem durchschnittlichen Steuersatz von umgerechnet ungefähr 33 % liegt. Bei einer näheren Betrachtung zeigt sich allerdings, dass lediglich 4 der 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten einen linearen Einkommenssteuersatz anwenden. Alle übrigen 6 Staaten wenden weiterhin ein progressives Steuertarifsystem an. Zudem ist der Spitzensteuersatz im Vergleich zu den progressiven Tarifsystemen in anderen Staaten bereits sehr schnell erreicht.

In der Regel sind die Sozialversicherungssysteme in den neuen EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls so aufgeteilt, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich die Beiträge teilen. Im Durchschnitt gehen diese Versicherungsbeiträge eher zu Lasten des Arbeitgebers als des Arbeitnehmers. Im Durchschnitt liegen die Totalkosten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) bei ungefähr 36 %.

Zwischen Deutschland und den folgenden neuen EU-Mitgliedsstaaten besteht ein Sozialversicherungsabkommen: Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. D.h mit den Staaten Estland, Lettland Litauen, Malta und Zypern besitzt Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen. Die Schweiz besitzt mit den folgenden neuen EU-Mitgliedsstaaten ein Sozialversicherungsabkommen: Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Mit den Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta und Polen besitzt die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen.

.....
Marco Daugalias

In der nächsten Ausgabe des Personal.Manager HR International (3-2005) stellen wir Ihnen die aktuellen arbeits-, bewilligungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen des neuen EU-Mitgliedsstaates Polen vor (Teil 1 der neuen Serie: EU-Osterweiterung – Die neuen EU-Mitgliedsstaaten).

Spitzensteuersätze der 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten

Neuer EU-Staat	Spitzen-satz	Ab einem Jahres-einkommen von
Estland	26%	Flat Rate
Lettland	25%	Flat Rate
Litauen	33%	Flat Rate
Malta	35%	Bei Alleinveranlagung Ab 6 750 MTL (15 766 EUR) (24 520 CHF)
Polen	40%	Ab 74 048 PLN (17 964 EUR) (27 937 CHF)
Slowakei	19%	Flat Rate
Slowenien	50%	Ab 8 419 927 SIT (35 144 EUR) (54 657 CHF)
Tschechien	32%	Ab 331 200 CZK (11 038 EUR) (17 167 CHF)
Ungarn	38%	Ab 1 500 000 HUF (6 079 EUR) (9 454 CHF)
Zypern	30%	Ab 20 000 CYP (34 359 EUR) (53 435 CHF)

Wechselkurs vom 15. April 2005